

**2. Nachtrag zum
städtebaulichen Vertrag vom 28.03.2013
(Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2)**

2. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag vom 28.03.2013

zum

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Pörsdorf Nord/West“ im Ortsteil Pörsdorf der Gemeinde Kraftsdorf

wegen

der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 3

zwischen

der **Gemeinde Kraftsdorf**,

Straße der Einheit 63, 07586 Kraftsdorf

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernhard Bräuner

-nachfolgend **Gemeinde** genannt-

und

der Firma **GEPÖ GmbH**,

Mühlsdorfer Rittergut, 07586 Kraftsdorf

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Torsten Elle

-nachfolgend **Vorhabenträger** genannt-

Vorbemerkungen

Zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger besteht ein städtebaulicher Vertrag vom 28.03.2013 mit einem 1. Nachtrag vom 12.05.2014, die beiden Parteien bekannt sind.

Die Gemeinde Kraftsdorf hat mit dem Aufstellungsbeschluss vom 10.12.2018 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Pörsdorf Nord-West“ beschlossen.

Gegenstand dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes ist u.a. die Neugliederung der Flächen für die Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen, die aufgrund der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplans zu einem Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgewiesen und angelegt werden.

Mit diesem 2. Nachtrag zu dem bestehenden städtebaulichen Vertrag sollen die sich aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes ergebenden Änderungen für die vertragsgegenständlichen Ausgleichsmaßnahmen geregelt werden und es vereinbaren die Parteien daher Folgendes:

1.

Der in § 1 des städtebaulichen Vertrages vom 28.03.2013 vereinbarte Gegenstand des Vertrages wird geändert und daher § 1 Satz 3 des Vertrages wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde Kraftsdorf wird in der 2. Änderung des Bebauungsplanes folgende Ausgleichsmaßnahmen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes festlegen:

Maßnahme Nr. A 1 – Ausgleichsmaßnahme

An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches ist auf der mit A 1 bezeichneten Fläche zur Schaffung eines klaren Ortsrandes bzw. einer klaren Grünzäsur eine Baumreihe mit Strauchunterpflanzung anzulegen.

Maßnahme Nr. A 2 – Ausgleichsmaßnahme

Auf den in der Plankarte mit A 2 bezeichneten Flächen sind jeweils einzelne Obstbäume zu pflanzen.

Maßnahme Nr. A 3 – Ausgleichsmaßnahme

Auf den mit A 3 bezeichneten Flächen ist jeweils eine extensive Grünfläche zu schaffen, die insbesondere an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für vorhandene Leitungskorridore und Schutzstreifen von in dem jeweiligen Grundstück verlegten öffentlichen Erschließungsanlagen dient.

2.

Aufgrund der Veränderungen in Ziffer 1. des heutigen 2. Nachtrages wird die zu dem Vertrag gehörende Anlage 1 neu gefasst, wie dies aus der dem heutigen 2. Nachtrag beigefügten Anlage 1 zu dem Vertrag erfolgt ist.

3.

Im Übrigen gilt der städtebauliche Vertrag vom 28.03.2013 mit dem 1. Nachtrag vom 12.05.2014 unverändert fort.

4.

Dieser 2. Nachtrag zu dem städtebaulichen Vertrag vom 28.03.2013 mit dem 1. Nachtrag vom 12.05.2014 wird nach der Genehmigung des Vertrages durch den Gemeinderat der Gemeinde Kraftsdorf mit dem Inkrafttreten der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes wirksam.

Kraftsdorf, den _____ 2019

Bernd Becker
Bürgermeister
Gemeinde Kraftsdorf

Torsten Elle
Geschäftsführer
GEPÖ GmbH

Anlage

Anlage 1

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird festgesetzt, dass die Vegetation und der Biotopcharakter dauerhaft zu erhalten sind. Zulässig sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden sowie die landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Rahmen.

Maßnahme Nr. A 1 – Ausgleichsmaßnahme

An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches ist auf der mit A 1 bezeichneten Fläche zur Schaffung eines klaren Ortsrandes bzw. einer klaren Grünzäsur eine Baumreihe mit Strauchunterpflanzung anzulegen.

Die standortgerechte Artenauswahl der Bäume besteht aus: *Malus* ssp. (Wildapfel), *Prunus padus* (Traubenkirsche), *Prunus avium* (Vogel-Kirsche), *Pyrus* ssp. (Wildbirne). Untergeordnet sind Sträucher (Artvorgabe: *Cornus sangiunea* (Hartriegel), *Crataegus monogyna* (Weißdorn), *Euonymus europaeus* (Gemeines Pfaffenhütchen), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa canina* (Hundsrose), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball) anzupflanzen.

Die Bäume sind als Hochstamm 3x vmB, Stammumfang 16 bis 18 cm, und die Sträucher in einer Mindesthöhe von 80 bis 100 cm zu pflanzen, mit folgenden Mindestvorgaben für die Bepflanzung:

- 1 Baum in der Baumreihe alle 15 lfd. m Geltungsbereichsgrenze,
- 1 Strauch / 2 m² entsprechend festgesetzter Fläche

Maßnahme Nr. A 2 – Ausgleichsmaßnahme

Auf den mit A 2 bezeichneten Flächen sind jeweils einzelne Obstbäume zu pflanzen.

Die standortgerechte Artenauswahl der Obstbäume besteht aus: *Prunus avium* (Süßkirsche), *Prunus domestica* (Zwetschge), *Malus* ssp. (Wildapfel), *Prunus communis* (Birne).

Die Obstbäume sind als Hochstamm 2x vmB, Stammumfang 7 bis 10 cm zu pflanzen, mit folgenden Mindestvorgaben für die Bepflanzung:

- 1 Baum / 100 m² entsprechend festgesetzter Maßnahmeffläche

Die mit A 2 bezeichneten Flächen befinden sich:

- an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes – im Bereich nördlich des Regenrückhaltebeckens,
- im Bereich nördlich des Baugrundstückes GI 2.1
- im Bereich westlich der Baugrundstücke GI 1.2 und GI 1.3
- im Bereich südlich des Baugrundstückes GI 2.3

Maßnahme Nr. A 3 – Ausgleichsmaßnahme

Auf den mit A 3 bezeichneten Flächen ist jeweils eine extensive Grünfläche zu schaffen, die insbesondere an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für vorhandene Leitungskorridore und Schutzstreifen von in dem jeweiligen Grundstück verlegten öffentlichen Erschließungsanlagen dient.

Die mit A 3 bezeichneten Flächen befinden sich:

- an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes,
- an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes – im Bereich zwischen Planstraße B und Regenrückhaltebecken, und
- westlich von Baugrundstück GI 1.3.

Nachtrag zum
städtebaulichen Vertrag vom 11.02.2013
(vorgezogene Maßnahme Artenschutz)

Nachtrag
zum
Städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB
zum
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Pörsdorf Nord/West“
im Ortsteil Pörsdorf der Gemeinde Kraftsdorf
wegen
der Durchführung der vorgezogenen
Ausgleichsmaßnahme Artenschutz

zwischen

der **Gemeinde Kraftsdorf**,
Straße der Einheit 63, 07586 Kraftsdorf
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Becker
-nachfolgend **Gemeinde** genannt-

und

der Firma **SKW Verwaltungs GmbH**,
Mühlsdorfer Rittergut, 07586 Kraftsdorf
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Torsten Elle
-nachfolgend **Vorhabenträger** genannt-

und

der Firma **GEPÖ GmbH**
Mühlsdorfer Rittergut, 07586 Kraftsdorf
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Torsten Elle
-nachfolgend **Grundstückseigentümer** genannt-

Vorbemerkungen

Zwischen der Gemeinde Kraftsdorf, der SKW Verwaltungs GmbH (Vorhabenträger) und der GEPÖ GmbH (Grundstückseigentümer) besteht der vorgenannte städtebauliche Vertrag vom 11.02.2013.

Die vertragsgegenständlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind zum Teil bereits angelegt worden. Aufgrund der mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan erfolgten planerischen Ausweisung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist die Ausführung dieser Maßnahmen sowohl auf einer Fläche innerhalb des Geltungsbereiches, als auch auf einer Fläche außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgt, so dass es zu Überlappungen gekommen ist, die korrigiert werden sollen.

Zwischen den Vertragsparteien wird daher als Nachtrag zu dem bestehenden städtebaulichen Vertrag vom 11.02.2013 folgende vertragliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Unter Bezugnahme auf § 1 des städtebaulichen Vertrages vom 11.02.2013 stellen die Parteien einvernehmlich fest, dass die Ausführung der nachfolgend genannten Maßnahmen auf den nachfolgend beschriebenen Grundstücken abgeschlossen ist und die Ausführung dieser Maßnahmen vertragsgerecht erfolgt ist:

a) Flurstück 95/129 der Gemarkung Pörsdorf, Flur 3
(innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes)

- Anlage von einer Schotterfläche mit einer Gesamtfläche von 50 m²
- Anlage von 2 Steinhäufen mit einer Gesamtfläche von 15 m²

b) Flurstück 95/133 der Gemarkung Pörsdorf, Flur 3
(außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes)

- Anlage von 2 Schotterflächen mit einer Gesamtfläche von 100 m²
- Anlage von 5 Steinhäufen mit einer Gesamtfläche von 35 m²
- Etablierung von Extensivgrünland auf einer Fläche von 524 m²

(2) Die Parteien vereinbaren, dass die in dem Vertrag vom 11.02.2013 festgelegten weiteren Maßnahmen zur Etablierung von Extensivgrünland auf einer Teilfläche von 8.222 m² und Anlage einer naturnahen Feldhecke nicht ausgeführt werden und anstelle dieser Maßnahme andere Maßnahmen ausgeführt werden, die diesen beiden nicht ausgeführten Maßnahmen bilanziell gleichwertig sind.

GEPÖ GmbH verpflichtet sich, mit der Gemeinde Kraftsdorf bezüglich der Durchführung dieser anderen Maßnahmen einen gesonderten städtebaulichen Vertrag abzuschließen, der die dem hiesigen Vertrag vergleichbare Konditionen aufweist.

§ 2

Zustimmung Grundstückseigentümer

Aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen der betroffenen Grundstücke ist Herr Torsten Elle Eigentümer der in § 1 genannten beiden Flurstücke 95/129 und 95/133 geworden.

Er stimmt der Nutzung dieser beiden vorgenannten Grundstücke für die Zwecke dieses städtebaulichen Vertrages vollständig zu und tritt neben der GEPÖ GmbH in die Pflichten des Grundstückseigentümers nach diesem Vertrag mit ein.

§ 3

Sonstiges

Im Übrigen gilt der Vertrag vom 11.02.2013 unverändert fort.

§ 4
Wirksamwerden des Vertrages

Dieser Vertrag wird nach der Genehmigung des Vertrages durch den Gemeinderat der Gemeinde Kraftsdorf mit dem Inkrafttreten der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes wirksam.

Kraftsdorf, _____ .2019

Bernd Becker
Bürgermeister
Gemeinde Kraftsdorf

Torsten Elle
Geschäftsführer
SKW Verwaltungs GmbH

Torsten Elle
Geschäftsführer
GEPÖ GmbH

Torsten Elle
Grundstückseigentümer

Städtebaulicher Vertrag

**(Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen
außerhalb des Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes)**

Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB
zur
2. Änderung des Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Pörsdorf Nord/West“
der Gemeinde Kraftsdorf
wegen
der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen

zwischen

der **Gemeinde Kraftsdorf**,
Straße der Einheit 63, 07586 Kraftsdorf
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Becker
-nachfolgend **Gemeinde** genannt-

und

der Firma **GEPÖ GmbH**
Mühlsdorfer Rittergut, 07586 Kraftsdorf
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Torsten Elle
-nachfolgend **Vorhabenträger** genannt-

Vorbemerkungen:

Die Gemeinde Kraftsdorf hat den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ aufgestellt. Dieser Bebauungsplan ist durch das Landratsamt Greiz mit Bescheiden von 23.07.2014 und vom 18.08.2016 genehmigt worden und er ist für den gesamten Geltungsbereich in Kraft getreten.

Die Gemeinde Kraftsdorf hat mit dem Aufstellungsbeschluss vom 10.12.2018 die Aufstellung der 2. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist u.a. die Neugliederung der Flächen für die Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen, die aufgrund der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplans zu einem Teil in einem Bereich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgewiesen und angelegt werden.

Mit dem heutigen städtebaulichen Vertrag soll die Umsetzung dieser externen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen geregelt werden.

Es wird daher folgende vertragliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde Kraftsdorf die in dem als Anlage 1 anliegenden Plan mit den dazu erfolgten textlichen Festsetzungen beschriebenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Die externen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind in dem als Anlage 1 zu diesem Vertrag gehörenden Maßnahmenplan zeichnerisch dargestellt und mit den dortigen textlichen Erläuterungen näher beschrieben.

Sie erfolgen auf den in dem als Anlage 1 beiliegenden Plan dargestellten Grundstücken folgender Eigentümer, die wie in diesem Plan zeichnerisch und textlich dargestellt, in Anspruch genommen werden:

Grundstück(*)	Eigentümer	Maßnahme lt. Anlage 1
91/1	Karin Fröhlich Siegmond Fröhlich Pörsdorf Nr. 17 07586 Kraftsdorf	Ausgleichsmaßnahme A 6 (Teilfläche von ca. 3.800 m ²)
95/5	Stefan Kertzscher Lutzenbrunnen 9 74676 Niedernhall Martina Kudicke Bertha-von-Suttner- Weg 24 82152 Planegg Eckhard Kertzscher Kantstraße 32/3 70794 Filderstadt	(1) Ausgleichsmaßnahme A 6 (Teilfläche von ca. 8.161 m ²) (2) Ausgleichsmaßnahme A 7 (3) Gestaltungsmaßnahme G 2 (5 Obstbäume)
96/4	Sylvia Ziegler Pörsdorf Nr. 26 07586 Kraftsdorf	(1) Ausgleichsmaßnahme A 6 (Teilfläche von ca. 1.410 m ² und von ca. 775 m ²) (2) Ausgleichsmaßnahme A 7 (3) Gestaltungsmaßnahme G 2 (8 Obstbäume)
97/5	Torsten Elle Mühlsdorfer Rittergut 07586 Kraftsdorf	Ausgleichsmaßnahme A 6 (Teilfläche von ca. 3.720 m ² und von ca. 488 m ²)
95/133	Torsten Elle Mühlsdorfer Rittergut 07586 Kraftsdorf	(1) Ausgleichsmaßnahme A 4 (Teilfläche von ca. 524 m ²) (2) Ausgleichsmaßnahme A 5 (Teilfläche von ca. 1.283 m ²)

		(3) Ausgleichsmaßnahme A 6 (Teilfläche von ca. 2.268 m ²) (4) Ausgleichsmaßnahme A 7
95/135	GEPÖ GmbH Mühlsdorfer Rittergut 07586 Kraftsdorf	Gestaltungsmaßnahme G 1 (Pflanzung von 2 straßenbegleitenden Einzelbäumen)
95/137	GEPÖ GmbH Mühlsdorfer Rittergut 07586 Kraftsdorf	Gestaltungsmaßnahme G 1 (Pflanzung von 12 straßenbegleitenden Einzelbäumen)

(*) Die Grundstücke befinden sich jeweils in der Gemarkung Pörsdorf, Flur 3.

(3) Gemeinde und Vorhabenträger sind sich darüber einig, dass mit den vorbeschriebenen Grundstückseigentümern jeweils in einem gesonderten Vertrag die Verfügbarkeit des jeweiligen Grundstückes für die vorbeschriebenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vereinbart werden wird und die damit verbundenen Kosten von dem Vorhabenträger übernommen werden.

§ 2

Ausführung des Vorhabens

(1) Der Vorhabensträger verpflichtet sich, die in § 1 beschriebenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen auf seine Kosten auszuführen.

Die Parteien stellen dabei übereinstimmend fest, dass die vorbeschriebenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen zum größten Teil bereits mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Greiz ausgeführt worden und von dieser abgenommen sind.

(2) Die Kosten der Durchführung des Vorhabens werden allein von dem Vorhabenträger getragen. Der Gemeinde als Träger der Planungshoheit entstehen damit keinerlei Kosten für die Herstellung dieser Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen.

(3) Mit der Fertigstellung des Vorhabens wird der Vorhabenträger die hergestellte Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen an die Gemeinde übergeben.

Die während des Anwachs- und Bestandspflegezeitraums von 10 Jahren ab erfolgter Anpflanzung erforderliche Bewirtschaftung der angepflanzten Obstbäume (z.B. Bewässerung) ist von dem Vorhabenträger auf dessen Kosten durchzuführen.

§ 3

Haftung der Gemeinde

Auch bei einem eventuellen negativen Ausgang des Planverfahrens haftet die Gemeinde dem Vorhabenträger nicht für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Durchführung des Verfahrens getätigt hat.

§ 4 Kündigung

Die Gemeinde kann den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen.

§ 5 Wirksamwerden des Vertrages

Dieser Vertrag wird nach der Genehmigung des Vertrages durch den Gemeinderat der Gemeinde Kraftsdorf mit dem Inkrafttreten der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes wirksam.

§ 6 Sonstiges

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich in gültiger Weise entsprechen.

(3) Der Vorhabensträger verpflichtet sich, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen oder aber diese entsprechend zu verpflichten. Der Vorhabenträger haftet neben seinen Rechtsnachfolgern weiter, sofern die Gemeinde den Eintritt der Rechtsnachfolger nicht schriftlich genehmigt.

(4) Wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist die folgende Anlage:

Anlage 1: Plankarte mit Textl. Festsetzungen

Kraftsdorf, _____ 2019

Bernd Becker
Bürgermeister
Gemeinde Kraftsdorf

Torsten Elle
Geschäftsführer
GEPÖ GmbH

**Muster für Städtebaulichen Vertrag
mit Grundstückseigentümern**

**(Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen
außerhalb des Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes)**

Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB

zur

**2. Änderung des Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Pörsdorf Nord/West“
der Gemeinde Kraftsdorf**

wegen

der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen

zwischen

der **Gemeinde Kraftsdorf**,

Straße der Einheit 63, 07586 Kraftsdorf

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Becker

-nachfolgend **Gemeinde** genannt-

und

der Firma **GEPÖ GmbH**

Mühlsdorfer Rittergut, 07586 Kraftsdorf

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Torsten Elle

-nachfolgend **Vorhabenträger** genannt-

und

Herrn / Frau

.....

-nachfolgend **Grundstückseigentümer** genannt -

Vorbemerkungen:

(1) Die Gemeinde Kraftsdorf hat mit dem Aufstellungsbeschluss vom 10.12.2018 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ beschlossen. Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist u.a. die Neugliederung der Flächen für die Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen, die aufgrund der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplans zu einem Teil in einen Bereich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgewiesen und angelegt werden.

Der Vorhabenträger hat sich in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag vom 2019 gegenüber der Gemeinde verpflichtet, die insoweit erforderlichen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen auf seine Kosten auszuführen und der Gemeinde zu übergeben.

(2) Mit dem heutigen städtebaulichen Vertrag soll die Umsetzung eines Teiles dieser außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gelegenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers geregelt werden.

Von den Vertragsparteien wird daher folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich dauerhaft, auf seinem nachfolgend genannten Grundstück die Anlegung und Unterhaltung der nachfolgend beschriebenen Ausgleichs- und/oder Gestaltungsmaßnahmen zu dulden:

Grundstück	Maßnahmen (Beschreibung)
..... Gemarkung Pörs- dorf, Flur 3. (Vgl. dazu auch anliegender Ausschnitt aus der Plankarte – Anlage 1)

Der Vorhabenträger hat sich mit dem in der Vorbemerkung näher beschriebenen städtebaulichen Vertrag vom 2019 gegenüber der Gemeinde verpflichtet, diese Maßnahmen auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers auszuführen, wozu der Grundstückseigentümer und dessen Pächter im Vorfeld des heutigen Vertrages bereits jeweils ihre Zustimmung erteilt haben.

§ 2 Ausführung und Erhaltung des Vorhabens

(1) Der Vorhabensträger verpflichtet sich, die in § 1 beschriebenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen auf seine Kosten auszuführen.

Die Parteien stellen dabei übereinstimmend fest, dass die vorbeschriebenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers bereits mit der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Greiz ausgeführt worden und von dieser abgenommen sind.

(2) Die während des Anwachs- und Bestandpflegezeitraums von 10 Jahren ab erfolgter Anpflanzung erforderliche Bewirtschaftung der Ausgleichs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Bewässerung) ist von dem Vorhabenträger auf dessen Kosten durchzuführen.

(3) Der Grundstückseigentümer sichert zu, dass die vorbeschriebenen Ausgleichs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen dauerhaft in ihrem Bestand erhalten bleiben, insbesondere die Bewirtschaftung des Grundstückes so erfolgt, dass die Ausgleichs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen erhalten bleiben und in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Weiterveräußerung des Grundstücks

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung des vorgenannten Grundstückes des Eigentümers verpflichtet sich der Eigentümer, die Verpflichtungen aus dem heutigen Vertrag auf den Erwerber mit entsprechender Weitergabeverpflichtung zu übertragen. Auch in diesem Falle bleibt der Eigentümer neben dem Erwerber solange als Gesamtschuldner verpflichtet, bis ihn die Gemeinde nach der wirksam erfolgten Übertragung aus der Haftung entlässt.

§ 4 Haftung der Gemeinde

Auch bei einem eventuellen negativen Ausgang des Planverfahrens haftet die Gemeinde dem Vorhabenträger nicht für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Durchführung des Verfahrens getätigt hat.

§ 5 Kündigung

Die Gemeinde kann den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen.

§ 6 Wirksamwerden des Vertrages

Dieser Vertrag wird nach der Genehmigung des Vertrages durch den Gemeinderat der Gemeinde Kraftsdorf mit dem Inkrafttreten der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes wirksam.

§ 7 Sonstiges

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich in gültiger Weise entsprechen.

(3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen oder aber diese entsprechend zu verpflichten. Der Vorhabenträger haftet neben seinen Rechtsnachfolgern weiter, sofern die Gemeinde den Eintritt der Rechtsnachfolger nicht schriftlich genehmigt.

(4) Wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist die folgende Anlage:

Anlage 1: Ausschnitt aus der Plankarte

Kraftsdorf, _____ .2019

Bernd Becker
Bürgermeister
Gemeinde Kraftsdorf

Torsten Elle
Geschäftsführer
GEPÖ GmbH

.....
Grundstückseigentümer

Anlage